

**Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.**

Geschäftsstelle:

Wittener Str. 87

44789 Bochum

www.bpe-online.de

vorstand@bpe-online.de

BPE Wittener Str. 87 44789 Bochum & die-BPE Greifswalder Straße 4 10405 Berlin

An die Abgeordnete

«TITEL»«VORNAME» «NAME»

Platz der Republik 1

11011 Berlin

**Bundesarbeitsgemeinschaft  
Psychiatrie-Erfahrener e.V.**

Geschäftsstelle:

Haus der Demokratie

und Menschenrechte

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

www.die-bpe.de

die-bpe@gmx.de

Per Bote

Berlin/Bochum 28. November 2014

Sehr geehrte Frau «TITEL»«NAME»,

wir hatten Ihnen am 25. April 2014 geschrieben und erklärt, warum diese Absichtserklärung im CDU-CSU-SPD Koalitionsvertrag:\*

**Wir wollen das Betreuungsrecht in struktureller Hinsicht verbessern und damit das Selbstbestimmungsrecht hilfebedürftiger Erwachsener bedarfsgerecht stärken**

nur durch unsere Forderung nach einer Novellierung des § 1896 Abs. 1a BGB konform mit der Behindertenrechtskonvention (BRK) erfüllt werden kann: Der Satz: *„Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden“* muss durch diesen Gesetzestext ersetzt werden:

**Gegen den erklärten [oder natürlichen] Willen des Volljährigen darf eine Betreuung weder eingerichtet noch aufrechterhalten werden.**

Nur durch diese grundlegende Änderung kann endlich die Würde und Selbstbestimmung der Betroffenen gewahrt werden. Diese Änderung des § 1896 Abs. 1a BGB ist der erste notwendige Schritt, so dass statt entmündigender stellvertretenden Entscheidung von einer Assistenz unterstützten Entscheidung gesprochen werden kann (wie sie in der BRK versprochen wird), weil erst dann der/die Betroffene das letzte Wort haben kann.

Leider haben wir von Ihnen keine Antwort auf unseren Brief bekommen.

Allerdings hat uns ein Herr oder eine Frau Weis von einem Referat I A 6 für den ebenfalls angeschriebenen Justizminister am 28. Mai geantwortet:

„Eine Änderung des § 1896 Absatz 1a BGB ist nicht angezeigt.“

Im Weiteren wird der Widerspruch des bestehenden Gesetzes zur BRK ohne Begründung einfach geleugnet. Damit soll also nun unsere wiederholt vorgetragene Forderung abgetan sein?

-----

\* Seite 154, Kapitel Moderner Staat, innere Sicherheit und Bürgerrechte - Moderne Justiz

Das Justizministerium irrt gründlich!

Denn im Gegensatz zu dessen anmassender Leugnung ist die Interpretation dessen, was in der BRK steht, Aufgabe des entsprechenden UN-Fachausschusses. Dieser hat kurz nach unserem Brief an Sie am 19. Mai einen **General comment No. 1 (2014) Article 12: Equal recognition before the law** veröffentlicht:

<http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G14/031/20/PDF/G1403120.pdf?OpenElement>

Klaus Lachwitz, ein ehemaliger Bundesgeschäftsführer der *„Lebenshilfe“* und Präsident von *„Inclusion International“*, der an der Erarbeitung der UN-BRK unmittelbar mitgewirkt hat, hat die wichtigsten Passagen übersetzt und kommentiert; wir zitieren daraus in der beiliegenden Seite. Sein Text ist hier veröffentlicht: [http://www.die-bpe.de/klaus\\_lachwitz.htm](http://www.die-bpe.de/klaus_lachwitz.htm)

Auch die Professorin der Rechtswissenschaft, Theresia Degener, die die BRK mit ausgearbeitet hat und nun als Mitglied des Genfer UN-Fachausschuss dessen ersten allgemeinen Kommentar mit ausgearbeitet hat, hat in ihrem 7. Bericht aus Genf internetöffentlich klar Position bezogen:

[www.e fh-bochum.de/homepages/degener/Bericht%20aus%20Genf\\_7.pdf](http://www.e fh-bochum.de/homepages/degener/Bericht%20aus%20Genf_7.pdf), Zitat:

*„Der Kopf ist rund, damit das Denken die Richtung wechseln kann.“ Diesen Aphorismus von Francis Picabia erlebte ich in dieser Zeit praktisch. Meine Position wechselte von „Rechtliche Stellvertretung sollte die Ausnahme bleiben“ zu „**Rechtliche Stellvertretung ist mit der VN-BRK prinzipiell nicht vereinbar**“. Diese Auslegung des Artikel 12 VN-BRK entspricht dem Menschenrechtsmodell von Behinderung, wonach Menschenrechte nicht an mentale, psychische oder körperliche Funktionsfähigkeiten geknüpft werden dürfen. [fett von uns]*

Wir hoffen diesmal auf eine positive Antwort von Ihnen, da Sie hinsichtlich unserer Forderung aus diesem *General comment No. 1* die gleichen Schlüsse wie wir, Herr Lachwitz und Frau Prof. Degener ziehen.

Wir sind zuversichtlich, dass Sie erkennen, dass nur die Möglichkeit einer jederzeit möglichen Kündigung eines Stellvertretungsverhältnisses den Stellvertretenden an den Wunsch und Willen des Stellvertretenen bindet. Das Verhältnis untereinander bekommt nur dann den Charakter einer - jederzeit kündbaren – Bevollmächtigung, also einer unterstützten Entscheidungsfindung. Nur so, **nie** über irgendeine Berufsausbildungsordnung, kann die "Betreuungsqualität" gesteigert werden, weil nur so sich die Qualität einer Betreuung gegenüber dem "Bevollmächtigten" beweisen muss, nicht gegenüber einem Gericht, mag das auch noch so wohlwollend sein. Ein Gericht kann dann nur noch eine Betreuung vorschlagen, jedoch nicht mehr erzwingen.

Gerne kommen wir auch zu einem Gespräch zu Ihnen in Ihr Büro in Berlin.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand des

Bundesverbands Psychiatrie-Erfahrener: Matthias Seibt

Doris Steenken

Der Vorstand der

Bundesarbeitsgemeinschaft

Psychiatrie-Erfahrener: René Talbot

Uwe Pankow

Roman Breier

## **Das Recht von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen auf unterstützte Entscheidungsfindung und auf Abkehr von Maßnahmen der rechtlichen Vertretung**

Inhalt und Bedeutung des Allgemeinen Kommentars Nr. 1 (General Comment No.1) des UN-Ausschusses über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu Art. 12 – BRK (Gleiche Anerkennung vor dem Recht)

Zitate daraus:

... Welche Sprengkraft Art. 12 BRK entfaltet, wird deutlich, wenn man versucht, den Inhalt der Absätze 2 und 3 in der Terminologie des deutschen Rechts zu beschreiben. Danach wären alle Menschen mit Behinderungen unabhängig von Art und Schweregrad ihrer Behinderung aus rechtlicher Sicht in gleicher Weise wie nichtbehinderte Menschen geschäfts- und einwilligungsfähig und könnten verlangen, dass Deutschland ihnen die rechtliche Unterstützung zukommen lässt, die es ihnen ermöglicht, ihre Geschäfts- und Einwilligungsfähigkeit *selbst* auszuüben. Die gesetzliche Vertretung durch Dritte würde auf diese Weise verdrängt. ...

... Für die von den Vereinten Nationen bislang verabschiedeten Menschenrechtskonventionen, zu denen z.B. der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) von 1966 zählt, gilt die Besonderheit, dass die Vereinten Nationen Ausschüsse eingesetzt haben, denen u.a. die Aufgabe übertragen ist, rechtliche Hinweise zur Auslegung der in den Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte enthaltenen Artikel zu entwickeln....

... In seiner 11. Sitzung (31.03.2014 bis 11.04.2014) hat der UN-BRK-Ausschuss seinen ersten allgemeinen Kommentar zu einer einzelnen Bestimmung der BRK verabschiedet, und zwar zu Art. 12 BRK. Dabei wurde deutlich, dass der Ausschuss deshalb mit einer Kommentierung des Art. 12 BRK begonnen hat, weil diese Vorschrift eine Schlüsselfunktion für den Großteil der von der Weltgesundheitsorganisation auf etwa 1 Mrd. geschätzten Menschen mit Behinderungen einnimmt. Umfragen und rechtsvergleichende Untersuchungen hätten ergeben, dass weltweit vielen Menschen mit Behinderungen die Rechts- und Handlungsfähigkeit (*Legal Capacity*) abgesprochen werde. Damit seien diese Personen von der persönlichen Ausübung ihrer zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte ausgeschlossen. Art. 12 BRK sei mit dem Ziel in die BRK eingeführt worden, diesen Zustand zu beenden...

... Der Ausschuss hat aus den von ihm geprüften Staatenberichten die Schlussfolgerung gezogen, dass viele Vertragsstaaten hinsichtlich ihrer sich aus Art. 12 BRK ergebenden Verpflichtungen einem *generellen Missverständnis* unterlägen: Es sei ein „mangelhaftes Verständnis“ (S.1) dafür anzutreffen, dass das in der BRK verankerte menschenrechtliche Modell der Behinderung einen Paradigmenwechsel von der stellvertretenden Entscheidung (*substituted decisionmaking*) zu einer unterstützten Entscheidungsfindung (supported decision-making) bewirkt habe. Der General Comment No.1 zu Art. 12 BRK verfolge das Ziel, die Verpflichtungen der Vertragsstaaten, die sich aus Art. 12 ergeben, zu ermitteln und beinhalte eine Interpretation des Art. 12, die sich aus der *Allgemeinen Verpflichtung* der Vertragsstaaten gemäß Art. 3 BRK ableite, nämlich „die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner *individuellen Autonomie*, einschließlich der Freiheit, *eigene Entscheidungen* zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit.“  
Aus historischer Sicht sei festzustellen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf Rechts-

und Handlungsfähigkeit in vielen Lebensbereichen in diskriminierender Weise auf der Grundlage von Konstrukten der rechtlichen Vertretung (*substituted decision-making regimes*) versagt worden sei, z.B. durch die Anordnung von Vormundschaften (*guardianship*), Pflegschaften (*conservatorship*) und durch rechtliche Regelungen zur geistigen Gesundheit (*mental health laws*), die die Zwangsbehandlung (*forced treatment*) erlauben. „Diese Praktiken müssen abgeschafft werden, um sicherzustellen, dass die volle Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wiederhergestellt wird“ (S.2). Die Weigerung, Menschen mit Behinderungen die Rechts- und Handlungsfähigkeit zuzuerkennen, habe in vielen Fällen dazu geführt, dass diesen Personen fundamentale Rechte aberkannt worden seien, wie das Wahlrecht oder... das Recht, in *medizinische Behandlung einzuwilligen*...

...„Gemäß Art.12 BRK dürfen unterstellte oder tatsächliche Defizite der geistigen Fähigkeit nicht als Rechtfertigung herangezogen werden, um Rechts- und Handlungsfähigkeit zu verneinen“ (S.3). Der Ausschuss führt in den Ziffern 12 und 13 des General Comment No.1 zu Art. 12 BRK aus, die meisten der von ihm bislang überprüften Staatenberichte machten deutlich, dass viele Vertragsstaaten aus der Begutachtung eines Menschen, im Zuge derer Mängel seiner geistigen Fähigkeiten festgestellt worden seien, folgerten, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sei eingeschränkt. „Art.12 erlaubt keine derartige diskriminierende Schlussfolgerung im Hinblick auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit,...

...Die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung dürfe nicht als Rechtfertigung dafür dienen, andere fundamentale Rechte von Menschen mit Behinderungen einzuschränken, insbesondere das Wahlrecht, das Recht zu heiraten (oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft einzugehen), eine Familie zu gründen, fortpflanzungsmedizinische Rechte und Elternrechte geltend zu machen, in intime Beziehungen und *medizinische Behandlung einzuwilligen* und sich auf das Recht auf Freiheit zu berufen. Die Person müsse jederzeit das Recht haben, die Unterstützung abzulehnen und zu beenden oder eine andere Unterstützungsperson auszuwählen...